



KOMMT GUT AN.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN DER VERKEHRSGESELLSCHAFT LUDWIGSLUST-PARCHIM MBH (VLP)

STAND: 01.05.2026



Inhalt

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN LINIENVERKEHR MIT KRAFTFAHRZEUGEN	3
§ 1 GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG	3
§ 3 VON DER BEFÖRDERUNG AUSGESCHLOSSENE PERSONEN	3
§ 4 VERHALTEN DER FAHRGÄSTE	4
§ 5 ZUWEISEN VON WAGEN UND PLÄTZEN	5
§ 6 BEFÖRDERUNGSENTGELTE, FAHRAUSWEISE	5
§ 7 ZAHLUNGSMITTEL	6
§ 8 UNGÜLTIGE FAHRAUSWEISE	6
§ 9 ERHÖHTES BEFÖRDERUNGSENTGELT	7
§ 10 ERSTATTUNG VON BEFÖRDERUNGSENTGELT	8
§ 11 BEFÖRDERUNG VON SACHEN	9
§ 12 BEFÖRDERUNG VON TIEREN	10
§ 13 FUNDSACHEN.....	10
§ 14 HAFTUNG	10
§ 15 AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN	10
ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN.....	11
§ 1 BEFÖRDERUNGSVERTRAG	11
§ 2 FAHRPREISE.....	11
§ 3 VERTRIEB	11
§ 3.1 EINZELFAHRAUSWEISE	11
§ 3.1.1 EINZELFAHRKARTE JEDERMANN.....	11
§ 3.1.2 EINZELFAHRKARTE ERMÄßIGT	11
§ 3.2 MEHRFAHRTENAUSWEISE	11
§ 3.2.1 TAGESKARTE JEDERMANN	11
§ 3.2.2 TAGESKARTE ERMÄßIGT.....	11
§ 3.3 ZEITFAHRAUSWEISE.....	12
§ 3.3.1 WOCHENKARTE.....	12
§ 3.3.2 WOCHENKARTE ERMÄßIGT	12
§ 3.3.3 MONATSKARTE JEDERMANN	12
§ 3.3.4 MONATSKARTE ERMÄßIGT	12
§ 3.3.5 BERECHTIGTER PERSONENKREIS ZUR NUTZUNG VON ERMÄßIGTEN ZEITFAHRAUSWEISEN	12
§ 3.4 GRUPPENFAHRAUSWEISE	13
§ 3.4.1 GRUPPENFAHRKARTE JEDERMANN	13
§ 3.4.2 GRUPPENFAHRKARTE ERMÄßIGT.....	13
§ 3.5 NETZKARTEN	13
§ 4 BEFÖRDERUNG VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN	13
§ 5 MITNAHME VON SACHEN UND TIEREN.....	14
§ 5.1 SACHEN.....	14
§ 5.2 TIERE	14
§ 6 BESTELLHALTE UND -FAHRTEN	14
§ 7 GERICHTSSTAND	14
§ 8 INKRAFTTRETEN.....	14
ERGÄNZENDE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN RUFBUS	15
ERGÄNZENDE TARIFBESTIMMUNGEN FÜR DEN RUFBUS	16
BESONDERE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN DES HVV FÜR DIE RUFBUS-LINIEN 5504, 5505 UND 8859	16
INFORMATION ÜBER DIE ANERKENNUNG VON VLP-FAHRSCHEINEN DURCH DIE NAHVERKEHR SCHWERIN GMBH (NVS).....	16

ERGÄNZENDE TARIFBESTIMMUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON BAHNCARD UND MECKLENBURG-VORPOMMERN-TICKET	16
ERGÄNZENDE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN FÜR INHABER DER EHRENAMTSKARTE MV	17
ERGÄNZENDE TARIFBESTIMMUNGEN FÜR GÖRSLOW, GODERN, RABEN STEINFELD, PINNOW	17
BESONDERE TARIFBESTIMMUNGEN FÜR DAS DEUTSCHLAND-TICKET	17
§ 1 GRUNDSATZ.....	17
§ 2 FAHRTBERECHTIGUNG, NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND GELTUNGSBEREICH	18
§ 3 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.....	18
§ 4 BEFÖRDERUNGSENTGELT	19
§ 5 JOBTICKET	19
§ 6 FAHRGASTRECHTE	19
§ 7 ERSTATTUNG	19
§ 8 SEMESTERTICKET.....	20
LUP-SCHÜLER-DEUTSCHLANDTICKET	20
ERGÄNZENDE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN ZUM SCHÜLERJAHRESTICKET	21
ERGÄNZENDE TARIFBESTIMMUNGEN ZUM SCHÜLERJAHRESTICKET	21
ERGÄNZENDE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN UND TARIFBESTIMMUNGEN FÜR DAS SCHÜLERFREIZEITTICKET.....	22
IHRE FAHRGASTRECHTE IM BUSLINIENVERKEHR.....	23
TEILSTRECKENKARTE ZUR ERMITTLUNG DES TEILSTRECKENTARIFES	24

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP).
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt zwischen dem Fahrgast und der VLP. Soweit das Verkehrsmittel durch einen Drittbeauftragten der VLP betrieben wird, ist die VLP der Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG]) und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden
 1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für die VLP aus.
- (4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. im Haltestellenbereich oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inlineskater, City-Roller, Skateboards),
 8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne und Signalanlagen) missbräuchlich zu benutzen,
 9. in den Verkehrsmitteln, sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
 10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
 11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten,
 12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
 13. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 14. in den Verkehrsmitteln Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens zu tätigen,
 15. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen dies eindeutig z. B. mittels Piktogrammen untersagt ist,
 16. mit verschmutzter Kleidung Sitzplätze in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern bis 5 Jahre obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (6) Bei Verunreinigungen bzw. Beschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden vom Verkehrsunternehmen festgesetzte Kosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 4 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse, Nothähne und Signalanlagen betätigt, hat -unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und Weitergehen der zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag in Höhe von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 9 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Bei Fahrten im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist der Einstieg nur an der jeweiligen Haltestelle und nur an der vorderen Tür zulässig.
- (4) Die VLP bietet auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben; diese werden im Namen und für Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.
- (3) Der Fahrgast hat die Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel verlassen hat.
- (4) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

- (5) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll nach Möglichkeit abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet:
- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
 - mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
 - Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
 - beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung/Gutschrift über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung/Gutschrift bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu bekommen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Der Fahrgast kann ebenfalls die HandyTicket Deutschland-App zum Erwerb von allen gängigen Fahrausweisen nutzen. Die Bezahlung erfolgt direkt über die HandyTicket Deutschland-App. Die gültigen Fahrausweise sind dem Fahrpersonal auf einem mobilen Endgerät unaufgefordert beim Einstieg vorzuzeigen.
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung/Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
 2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 4. Aufgrund von anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar sind,
 5. eigenmächtig geändert sind,
 6. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 7. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 8. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 9. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte Lichtbild benutzt werden,
 10. anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
 11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden.
- Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstaussfälle, sind ausgeschlossen.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die Verwaltung der VLP zu richten.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt die VLP ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60,00 EUR. Es kann jedoch der Fahrpreis für die Tageskarte auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erhoben werden, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt und hat den offenen Betrag innerhalb von 14 Tagen an die VLP bzw. an ein von dieser beauftragtes Inkassobüro einzuzahlen.
- (4) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR erhoben.
- (5) Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.
- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der VLP nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Die VLP braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der VLP unberührt.

- (8) Die von den Fahrgästen erhobenen persönlichen Daten werden ausschließlich zur internen Bearbeitung bei der VLP verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Tageskarten und ermäßigte Tageskarten werden nur gegen Rückgabe des Fahrausweises vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.
- (3) Für nur teilweise benutzte Tageskarten und ermäßigte Tageskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z.B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die benutzten Tage auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet.
- (5) Der Antrag auf Erstattung ist bei der Verwaltung der VLP zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
- (6) Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Fahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe bei der VLP oder – bei Übersendung mit der Post an die VLP – das Datum des Poststempels oder – bei Tod des Zeitkarteninhabers – der Todestag maßgeblich.
- (7) Bei Wochenkarten errechnet sich der zu erstattende Betrag aus dem Wochenkartenpreis abzüglich des Tageskartenpreises für jeden genutzten Tag.
- (8) Bei Monatskarten errechnet sich der zu erstattende Betrag aus dem Monatskartenpreis abzüglich des Wochenkartenpreises für jede genutzte volle Woche und des Tageskartenpreises für jeden weiteren genutzten Tag der angefangenen Woche.
- (9) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die VLP zu vertreten hat.
- (10) Erstattungen für den Verlust übertragbarer Zeitkarten werden nicht gewährt.
- (11) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (12) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Tageskarten und ermäßigte Tageskarten 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Im Vorverkauf erworbene Zeitkarten gelten entsprechend der aufgedruckten Gültigkeit längstens bis zum Ablauf des Monats, der dem Tarifänderungszeitpunkt folgt.
- (13) Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen bei den Betriebsstellen der VLP gegen Ausgleich des Differenzbetrages

umgetauscht werden. Ggf. kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes.

- (14) Die Regelungen der Ziffer 16 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/PRR) bleiben gegebenenfalls unberührt.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) 1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
2. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.
3. Handgepäck darf nicht auf den Sitzen untergebracht bzw. dort abgestellt werden.
4. Die Beförderung von Kinderwagen, Rollstühlen und Elektrorollstühlen von mobilitätsbehinderten Personen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Fahrrädern und Elektrotretrollern ist zugelassen, wenn die Bauart sowie Kapazität des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- Die Beförderung von Rollstühlen in den Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs im Regionalverkehr erfolgt, soweit nicht im Fahrplan ausdrücklich eine Beförderungsmöglichkeit angegeben ist, nur nach vorheriger Anmeldung bei der VLP.
- Die genannten Fortbewegungsmittel müssen auf dem Platz, der für die Rollstuhl- und Kinderwagenbeförderung vorgesehen ist, untergebracht und entsprechend gesichert werden. Wird der Platz für Rollstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Der Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes richtet sich nach den Tarifbestimmungen der VLP.
5. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas, Fahrräder und Anhänger zum Lastentransport sowie Elektromobile und ähnliche Geräte sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (2) Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende und ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 11 Absatz 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gilt die Hundeverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hunde VO M-V) über das Führen und Halten von Hunden.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die VLP zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn die VLP aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden.

Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 Beförderungsvertrag

Der Fahrgast ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt über die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen zu informieren. Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit dem Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft. Kinder bis 6 Jahre werden unentgeltlich befördert.

§ 2 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Teilstrecken (TS) und der Fahrscheinart.

§ 3 Vertrieb

Die Fahrausweise sind in den unternehmenseigenen Fahrzeugen sowie in der HandyTicket Deutschland-App (Region Ludwigslust-Parchim (VLP)) erhältlich. Weitere Berechtigungsnachweise können in der Verwaltung der VLP beantragt werden.

§ 3.1 Einzelfahrausweise

§ 3.1.1 Einzelfahrkarte jedermann

Einzelfahrkarten jedermann berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Bus nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen ist nur an den Schnitt- bzw. Trennpunkten auf den in Betracht kommenden Linien zulässig und muss innerhalb von 30 Min. erfolgen.

§ 3.1.2 Einzelfahrkarte ermäßigt

Für Kinder zwischen 7 und einschließlich 14 Jahren gilt § 3.1.1 mit ermäßigter Einzelfahrkarte. Schüler müssen durch Schülerschein bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises Ihr Alter nachweisen. Kinder bis 6 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert; jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson.

§ 3.2 Mehrfahrtenausweise

§ 3.2.1 Tageskarte jedermann

Tageskarten jedermann können auf jeder Linie erworben werden. Sie sind nur am Lösungstag gültig.

§ 3.2.2 Tageskarte ermäßigt

Für Kinder zwischen 7 und einschließlich 14 Jahren gilt § 3.2.1 mit ermäßigter Tageskarte.

§ 3.3 Zeitfahrausweise

§ 3.3.1 Wochenkarte

Wochenkarten gelten für die jeweilige Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

§ 3.3.2 Wochenkarte ermäßigt

Wochenkarten ermäßigt gelten gem. §3.3.5 für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

§ 3.3.3 Monatskarte jedermann

Monatskarten jedermann gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen.

§ 3.3.4 Monatskarte ermäßigt

Monatskarten ermäßigt gelten gem. §3.3.5 für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke.

§ 3.3.5 Berechtigter Personenkreis zur Nutzung von ermäßigten Zeitfahrausweisen

Voraussetzung für das Lösen eines ermäßigten Zeitfahrausweises ist ein Berechtigungsnachweis. Vor dem Lösen des ersten ermäßigten Zeitfahrausweises ist ein Antrag bei der VLP zur Ausstellung einer Berechtigung für die Inanspruchnahme zu stellen, der zuvor bei Personen ab 15 Jahren durch die Schule bzw. durch den Auszubildenden oder die Ausbildungsstelle für Praktikanten zu bestätigen ist. Im Falle nach Absatz „bh)“ der bezugsberechtigten Personen ist eine Bescheinigung des Trägers der sozialen Dienste vorzulegen.

Berechtigte Personen zur Nutzung von ermäßigten Zeitfahrausweisen sind:

- a) Kinder zwischen 7 und bis einschließlich 14 Jahren;
- b) Personen ab 15 Jahren;
- ba) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen
 - berufsbildender Schulen
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
 - Akademien, Hochschulen, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- bb) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe „ba“ fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Berufsbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- bc) Personen, die in einer Volkshochschule oder einer Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;

- bd) Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- be) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- bf) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- bg) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
- bh) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber die Ausbildungsstätte wechselt oder verlässt, der Nachweis der Berechtigung ungültig wird oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

§ 3.4 Gruppenfahrausweise

§ 3.4.1 Gruppenfahrkarte jedermann

Gruppenfahrkarten werden für Gruppen (mindestens 5 Personen), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben. Anstelle von Einzelfahrkarten können Gruppenfahrkarten ausgegeben werden.

§ 3.4.2 Gruppenfahrkarte ermäßigt

Gruppenfahrkarten ermäßigt werden für Gruppen (mindestens 5 Personen), die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben. Anstelle von ermäßigten Einzelfahrkarten können ermäßigte Gruppenfahrkarten für Kinder zwischen 7 und bis einschließlich 14 Jahren ausgegeben werden.

§ 3.5 Netzkarten

Fahrkarten ab Preisstufe 15 gelten auf allen Strecken der VLP im Regionalverkehr als Netzkarte. Netzkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im erworbenen Gültigkeitszeitraum auf allen Linien der VLP.

§ 4 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch - (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis

hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden, wenn im gültigen Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

Rollstühle, Elektrorollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

§ 5 Mitnahme von Sachen und Tieren

§ 5.1 Sachen

Unentgeltlich befördert werden Gepäckstücke, für das kein besonderer Platz beansprucht wird. Als solche gelten Rollstühle, Elektrorollstühle, sonstige orthopädische Hilfsmittel, Kinderwagen, wenn diese zur Beförderung von Kleinkindern benutzt werden und Elektrotretroller.

Für darüberhinausgehende Gepäckstücke und Fahrräder wird ein Tarif in Höhe von 1,00 EUR erhoben, unabhängig von der Beförderungsweite.

§ 5.2 Tiere

Tiere können mitgenommen werden (siehe Beförderungsbedingungen). Für die Mitnahme ist ein ermäßigter Einzelfahrschein des entsprechenden Geltungsbereiches notwendig. Ausnahme bilden kleine Tiere in geeigneten Behältnissen und kleine Hunde, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen. Sie können kostenfrei mitgenommen werden. Für die ständige Mitnahme von Tieren können auch ermäßigte Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif ausgegeben werden.

Für Blindenführhunde gelten die Angaben zu § 4.

§ 6 Bestellhalte und -fahrten

Zur Verbesserung des Verkehrsangebotes sowie zur Aufrechterhaltung von schwach frequentierten Haltestellen und Linien können Bestellhalte und -fahrten in Fahrplänen eingesetzt werden. Diese Bestellhalte und -fahrten sind im Fahrplan mit den Symbolen Mobiltelefon und Euro-Zeichen gekennzeichnet und müssen wie VLP-Rufbusse entsprechend der Ergänzenden Beförderungsbedingungen für den Rufbus vorher bestellt werden. Für diese zusätzlichen Verkehrsleistungen wird ein Komfortzuschlag in Form eines Serviceentgeltes in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

§ 7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen treten am 1. Mai 2026 in Kraft.

Ergänzende Beförderungsbedingungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Beförderungsbedingungen gelten für die VLP-Rufbusfahrten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung, wenn in zeitlich zumutbarem Abstand (bis zu 30 Minuten) zur Abfahrtszeit des Rufbusses eine alternative Linienfahrt mit Bus oder Bahn angeboten werden kann, gegebenenfalls auch mit zumutbaren Umwegen oder Umstiegen (bis zu 60 Minuten Mehrfahrtzeit und 2 Umstiege).
- (3) Eine Bestellung kann grundsätzlich 24 Stunden am Tag online, in der „Ruf VLP“-App und telefonisch erfolgen. Bestellungen für mehr als 4 Personen und Rollstuhlfahrer sind nur telefonisch von Montag bis Freitag (06:00 bis 18:00 Uhr) möglich. Die Voranmeldezeit aller Bestellungen beträgt mindestens eine Stunde und maximal 7 Tage.
- (4) Bei der Bestellung anzugeben sind folgende Daten: Name des Bestellers und/oder Fahrgastes; Rufnummer des Bestellers, unter der ggf. Rücksprache gehalten werden kann; Anzahl der Personen, die befördert werden sollen; gewünschte Fahrtstrecke; ggf. Angaben über die gewünschte Mitnahme von Tieren und sperrigen Gegenständen.
- (5) Fahrgäste können vom Rufbussystem ausgeschlossen werden, wenn sie dieses missbräuchlich nutzen, den Missbrauch zu vertreten haben und einschlägig verwarnt worden sind. Eine missbräuchliche Nutzung des Rufbussystems liegt insbesondere vor, wenn der Besteller oder Fahrgast
 - a) nicht zur in der Buchung angegebenen Abfahrtszeit am Abfahrtsort erscheint,
 - b) weniger als 60 Minuten vor der gebuchten Abfahrtszeit storniert,
 - c) Mehrfachbuchungen im engen zeitlichen Zusammenhang vornimmt,
 - d) eine überhöhte Personenanzahl angibt,
 - e) falsche Angaben zu Fahrgästen oder Kundendaten macht oder
 - f) Entgelte nicht bezahlt hat.
- (6) Rollstühle und Kinderwagen werden grundsätzlich im Rufbus befördert, wenn die Mitnahme bei der Bestellung angegeben wird und Fahrzeugkapazität sowie technische Ausstattung dies zulassen. Nicht befördert werden Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart, Abmessungen und/oder ihres Gewichts nicht zur Beförderung in Rufbussen geeignet sind.
- (7) Fahrräder und große Tiere sind von der Beförderung im Rufbus ausgeschlossen. Lediglich kleine Tiere, falls erforderlich in geeigneten Behältnissen, die auf dem Schoß transportiert werden können und keinen zusätzlichen Platz beanspruchen, können im Rufbus kostenfrei mitgenommen werden.
- (8) Abfahrtszeiten in Rufbusfahrplänen sind Richtzeiten. Im Rahmen der Buchungsbestätigung wird dem Fahrgast ein Zeitfenster für die Abfahrt und Ankunft mitgeteilt, welches plus/minus 20 Minuten nicht überschreitet. Eine Stunde vor Fahrtbeginn wird das Zeitfenster für die Abfahrt in der „Ruf VLP“-App auf plus/minus 5 Minuten präzisiert und der Standort des Fahrzeugs kann in Echtzeit verfolgt werden. Der Fahrgast wird gebeten, bereits 5 Minuten vor der vereinbarten Zeit an der vereinbarten Haltestelle zu sein. Dem Fahrgast kann eine Wartezeit von bis zu 15 Minuten zugemutet werden.
- (9) Die Abfahrt erfolgt grundsätzlich an den im Fahrplan angegebenen Haltestellen. In dem im Fahrplan angegebenen Zielort kann die Beförderung, abweichend vom Fahrplan, auf öffentlichen Straßen bis zum gewünschten Fahrtziel innerhalb des Zielortes erfolgen, soweit dies die verkehrlichen Verhältnisse zulassen. Innerhalb

der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen Abfahrt und Ankunft nur an im Fahrplan angegebenen Haltestellen.

Ergänzende Tarifbestimmungen für den Rufbus

- (1) Diese Ergänzenden Tarifbestimmungen gelten für die VLP-Rufbusfahrten. Sie gelten auch für die Linien 5504 und 5505, wenn die Fahrten im Landkreis Ludwigslust-Parchim beginnen oder enden und keine hvv Fahrkarte mit Gültigkeit in den hvv Tarifringen C, D und E vorgelegt werden kann.
- (2) Es findet der geltende Tarif der VLP Anwendung. Ein Komfortzuschlag in Form eines Serviceentgeltes in Höhe von 3,00 EUR pro Fahrt und Fahrgast wird unmittelbar vor Fahrtantritt erhoben, wenn:
 - der Ein- oder Ausstieg an virtuellen Haltestellen erfolgt,
 - der Ausstieg am Zielort außerhalb einer regulären Haltestelle erfolgt oder
 - der Ein- oder Ausstieg an Haltestellen außerhalb des Landkreises (ausgenommen Schwerin) erfolgt.
- (3) Bei Ausschluss gemäß Absatz 5 der Ergänzenden Beförderungsbedingungen für den Rufbus, wird ein erhöhtes Buchungsentgelt in Höhe von 20,00 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach der Verwarnung fällig. Der Ausschluss wird zurückgenommen nach Verbuchung des Zahlungseinganges der betreffenden Entgelte. Für die Verbuchung hat die VLP drei Bankarbeitstage Zeit.

Besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des hvv für die Rufbus-Linien 5504, 5505 und 8859

Die Regelungen zu den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des hvv für die Rufbus-Linien 5504, 5505 und 8859 finden Fahrgäste auf der Internetseite des hvv unter: <https://www.hvv.de/de/gemeinschaftstarif>.

Information über die Anerkennung von VLP-Fahrscheinen durch die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS)

- (1) Durch NVS werden auf folgenden Streckenabschnitten in beide Fahrtrichtungen Fahrscheine der VLP innerhalb der zeitlichen Geltungsdauer der Fahrscheine anerkannt, wenn auf dem Fahrschein als Start- oder Zielort der Hauptbahnhof Schwerin angegeben ist:
 - a. Keplerstraße - Hauptbahnhof
 - b. Kieler Straße - Marienplatz
 - c. Rudolf-Diesel-Straße - Hauptbahnhof
- (2) Ein Verkauf von VLP-Fahrscheinen erfolgt nicht durch NVS.
- (3) Es gelten die "Tarifbestimmung zur Anerkennung von Fahrscheinen der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH" von der NVS entsprechend.

Ergänzende Tarifbestimmungen für die Nutzung von BahnCard und Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

- (1) Die BahnCard wird auf der Linie 77 der VLP zwischen Parchim und der Inselstadt Malchow anerkannt.
- (2) Das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket (MV-Ticket) wird auf der Linie 77 der VLP zwischen Parchim und der Inselstadt Malchow anerkannt.

Ergänzende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für Inhaber der EhrenamtsKarte MV

- (1) Der Inhaber der EhrenamtsKarte MV ist berechtigt, in allen Verkehrsmitteln der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP) ermäßigte Einzel- und Tageskarten zu erwerben. Die ermäßigte Fahrkartenausgabe erfolgt nur nach unaufgefordertem Vorlegen der EhrenamtsKarte MV.
- (2) Die EhrenamtsKarte MV berechtigt zum Erwerb von ermäßigten Fahrausweisen nur für den Inhaber selbst. Der Erwerb von ermäßigten Einzel- und Tageskarten mit der EhrenamtsKarte MV für weitere entgeltpflichtige Personen ist nicht gestattet.

Ergänzende Tarifbestimmungen für Görslow, Godern, Raben Steinfeld, Pinnow

Für die Relationen

„Pinnow – Raben Steinfeld – Schwerin und zurück“,
 „Godern – Görslow – Raben Steinfeld – Schwerin“ bzw.
 „Schwerin – Raben Steinfeld – Godern – Görslow“
 gelten in den Bussen der VLP, gültig ab 01.01.2016

VLP-Regionaltarif Von/nach und zurück	jedermann				ermäßigt			
	Einzel- fahr- schein	Tages- fahr- karte	Wochen- karte	Monats- karte	Einzel- fahr- schein	Tages- fahr- karte	Wochen- karte	Monats- karte
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
„Pinnow - Raben Steinfeld“, „Raben Steinfeld - Schwerin Zippendorf Eiche“, „Godern - Görslow“	1,80	3,20	15,50	57,00	1,30	2,60	12,00	42,00
„Pinnow - Schwerin Zippendorf Eiche“, „Raben Steinfeld - Schwerin“, „Godern - Raben Steinfeld“	2,30	4,10	19,50	60,00	1,70	3,40	14,50	45,00
übrige Relationen	2,80	5,00	20,00	60,00	2,10	4,20	15,00	45,00

Besondere Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

§ 1 Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden

Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

§ 2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet.

Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zusätzlich das Geburtsdatum des Fahrgastes. Ab dem 1. Januar 2025 gilt dies auch für alle ausgestellten Chipkarten. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades oder Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

§ 4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt bis zum 31. Dezember 2025 58,00 EUR pro Monat. Ab dem 1. Januar 2026 beträgt der Preis 63,00 EUR pro Monat.

Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrags kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

§ 5 Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

§ 6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <http://www.deutschlandtarifverbund.de> (gültig ab 15.08.2023). Das Entgelt für das Deutschland-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen

§ 7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat

geltende Monatseinzug, für Monatsteile wird pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrpreises erstattet.

§ 8 Semesterticket

Das Deutschland-Ticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschland-Tickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschland-Tickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

LUP-Schüler-Deutschlandticket

für 33,- EUR im Monat – teilweise Erstattung des Kaufpreises eines Deutschlandtickets

- (1) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Erstattung in Höhe von 30,- EUR des gezahlten Kaufpreises für ein Deutschlandticket.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim ab Beginn der Schulpflicht bis zur Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe des Fachgymnasiums, des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt. Der Anspruch besteht für Kalendermonate, in denen diese Voraussetzungen an wenigstens einem Kalendertag erfüllt sind.
- (3) Eine Erstattung kann nur beansprucht werden, wenn das Deutschlandticket in der HandyTicket Deutschland App, Region „Ludwigslust-Parchim (VLP)“ im Abonnement erworben wurde. Die Erstattung erfolgt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Antragstellung, frühestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abbuchung des jeweiligen Zahlungsbetrages im laufenden Abonnement. Endet dieses Abonnement, endet die Erstattung automatisch nach der Abbuchung und teilweisen Erstattung des letzten Zahlungsbetrages, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Kommt der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HandyTicket Deutschland nicht nach, findet keine Auszahlung eines Erstattungsbetrages statt.
- (4) Die Erstattung ist bei der VLP gegen Vorlage eines durch die Schule ausgegebenen Schülerscheines mit Angabe des Namens, der Klassenstufe, des Schulstandorts und des Wohnorts bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises einmalig online oder schriftlich zu beantragen. Ändern sich Name, Wohnort und Schulstandort, ist unverzüglich ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Entfallen die Anspruchsvoraussetzungen, ist dieses der VLP gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls sind ungerechtfertigt in Anspruch genommene Unterstützungen zurückzuzahlen. Im Übrigen gilt § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Erhöhtes Beförderungsentgelt, Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren).

- (6) Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.
- (7) Die obenstehenden Regelungen treten am 01.01.2026 in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2026.

Ergänzende Beförderungsbedingungen zum SchülerJahresTicket

- (1) Es wird ein personengebundenes SchülerJahresTicket ausgegeben. Anspruchsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen ab Beginn der Schulpflicht bis zu der Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums, des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt.
- (2) Das SchülerJahresTicket berechtigt – mit Ausnahme des Zeitraums der Sommerferien – zu beliebig vielen Fahrten mit Linienverkehren der VLP, ausgenommen VLP-Rufbusfahrten sowie Bestellhalte und -fahrten, zwischen dem Wohnort und dem Schulstandort.
- (3) Das SchülerJahresTicket wird auf Antrag gegen Vorlage eines Schülersausweises bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises ausgestellt. Es wird zu Kontrollzwecken mit einem Foto des Inhabers versehen.
- (4) Auf die Ausgabe eines SchülerJahresTicket kann verzichtet werden, soweit Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Linienverkehre der VLP nutzen und von der Schule ein Schülersausweis mit Foto, Name, Schulstandort und Wohnort ausgegeben wird. In diesem Fall gilt der durch die Schule ausgegebene Schülersausweis als Nachweis der Fahrtberechtigung.

Ergänzende Tarifbestimmungen zum SchülerJahresTicket

- (1) Das SchülerJahresTicket ist im Abonnement zu beziehen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach ist jederzeit die Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats möglich. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei einem Umzug oder Schulwechsel, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats.
- (2) Soweit Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Linienverkehre der VLP nutzen dürfen und einen durch die Schule ausgegebenen Schülersausweis zum Nachweis der Fahrtberechtigung verwenden, ist kein Abonnement erforderlich.
- (3) Für das SchülerJahresTicket sind 20,41 EUR im Monat zu zahlen. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Zahlbetrag ist zum Ersten des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Bezahlung erfolgt durch monatlichen Bankeinzug per SEPA-Lastschriftmandat oder Vorauszahlung für 12 Monate. Soweit Schüler und Schülerinnen im Rahmen der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Linienverkehre der VLP nutzen dürfen, erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung.

- (4) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die VLP zur Kündigung mit sofortiger Wirkung und Beendigung der Vertragslaufzeit berechtigt.
- (5) Das SchülerJahresTicket ist nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich an die VLP zurückzugeben.

Ergänzende Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für das SchülerFreizeitTicket

- (1) Das SchülerFreizeitTicket gilt an Schultagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern von Montag bis Freitag ab 14:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern ganztägig zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im Tarifgebiet der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH.
- (2) Das SchülerFreizeitTicket gilt personengebunden für Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen sowie von Fachgymnasien und Fachoberschulen (ohne Berufsabschluss).
- (3) Das SchülerFreizeitTicket gilt nicht für Schüler, die älter als 21 Jahre sind, Studenten, Auszubildende und Schüler von Abendgymnasien.
- (4) Das SchülerFreizeitTicket wird auf Antrag gegen Vorlage eines Schülerschweises bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises ausgestellt. Es wird zu Kontrollzwecken mit einem Foto des Inhabers versehen.
- (5) Das SchülerFreizeitTicket kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach ist jederzeit die Kündigung mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats möglich. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei einem Umzug oder Schulwechsel, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats. Zum Ende des Kalendermonats, in dem das Alter von 21 Jahren erreicht wird, endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Für das SchülerFreizeitTicket sind 16,50 EURO im Monat zu zahlen. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Zahlbetrag ist zum ersten des jeweiligen Kalendermonats fällig. Die Bezahlung erfolgt durch monatlichen Bankeinzug per SEPA-Lastschriftmandat oder Vorauszahlung für 12 Monate.
- (7) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die VLP zur Kündigung mit sofortiger Wirkung und Beendigung der Vertragslaufzeit berechtigt.
- (8) Das SchülerFreizeitTicket ist nach dem Ende der Vertragslaufzeit unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

Ihre Fahrgastrechte im Buslinienverkehr

Die Europäische Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr¹ legt Mindestrechte für Fahrgäste fest, die innerhalb der Europäischen Union mit dem Bus reisen.

Sie dürfen aufgrund Ihrer Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Tarife und Vertragsbedingungen nicht diskriminiert werden.

Als Fahrgast mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität dürfen Sie nicht diskriminiert werden. Dies bedeutet, dass Sie einen Anspruch auf Beförderung haben, soweit ihr nicht geltende Gesundheitsanforderungen oder Sicherheitsbestimmungen, die Bauart des Fahrzeugs oder die Infrastruktur der Haltestelle entgegenstehen.

Als Fahrgast mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität haben Sie bei Verlust oder Beschädigung Ihrer Mobilitätshilfe oder Ihres Hilfsgeräts Anspruch auf finanzielle Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten. Voraussetzung ist, dass der Verlust oder die Beschädigung vom Beförderer verursacht wurde.

Sie haben Anspruch auf Bereitstellung von Informationen über die Rechte nach dieser Verordnung. Als Fahrgast mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität werden Ihnen diese Informationen auf Verlangen in zugänglicher Form bereitgestellt, wenn dies machbar ist.

Sie haben Anspruch auf angemessene Reiseinformationen während der gesamten Fahrt.

Beschwerden können Sie innerhalb von drei Monaten beim Beförderer einreichen. Dann haben Sie einen Anspruch auf eine Antwort innerhalb von einem Monat.

Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH, Bahnhofstraße 125, 19230 Hagenow,
Tel.: +49 3883 616161, Fax: +49 3883 6161-50, E-Mail: info@vl-p.de

Sollten Sie Einwände gegen die Antwort haben, wenden Sie sich an:

Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V., Fasanenstr. 81, 10623 Berlin, Tel.: +49 30 6449933-0,
Schlichtungsantrag online stellen unter: www.schlichtung-reise-und-verkehr.de

oder

Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn,
Tel.: +49 228 30795-400, Fax: +49 228 30795-499, E-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de

¹ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. Februar 2011, Nr. L 55, Seite 1ff.).

[Download](#)

Teilstreckenkarte zur Ermittlung des Teilstreckentarifes

[Download Teilstreckenkarte](#)

